

**Satzung über die Benutzung des Schlachthofes
in der Stadt Bochum (Schlachthofsatzung) vom 24. Juni 1988
in der Fassung der Ersten Änderungssatzung
vom 18. Dezember 2009**

Der Rat der Stadt hat am

25. Mai 1998 und am
17. Dezember 2009

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentlichkeit**

Die Stadt Bochum und die Schlachthof Bochum GmbH haben im Interesse der allgemeinen Hygiene für den von der Schlachthof Bochum GmbH in Bochum betriebenen Schlachthof mit Wirkung vom 1. Juli 1988 einen Öffentlichkeitsvertrag geschlossen.

[Anmerkung: § 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009.]

**§ 2
Schlachthofbenutzungszwang**

- (1) Im Gebiet der Stadt Bochum dürfen - vorbehaltlich § 3 - Rinder (einschließlich Kälbern), Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer, deren Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist, nur in dem in § 1 genannten Schlachthof geschlachtet werden. Zum Schlachten gehören auch das Ausschlachten, das Enthäuten, das Abbrühen und das Enthaaren der Tiere, das Reinigen der Därme und der Eingeweide sowie das Sammeln der Borsten, der Häute und der sonstigen Nebenprodukte.
- (2) Im Gebiet der Stadt Bochum findet - vorbehaltlich § 3 - die amtliche Schlachtier- und die Fleischuntersuchung der in Abs. 1 aufgezählten Tiere nur Schlachthof statt.

[Anmerkung: § 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009.]

§ 3

Haus- und Notschlachtungen

- (1) Hausschlachtungen sind vom Schlachthofbenutzungszwang (§ 2 Abs. 1 und 2) befreit. Eine Hausschlachtung liegt vor, wenn die Schlachtung in Bochum außerhalb des im § 1 genannten Schlachthofes erfolgt und das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll.
- (2) Notschlachtungen richten sich nach Anhang III Abschnitt 1 Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom 29. April 2004 und sind unter den dort genannten Voraussetzungen - vorbehaltlich Satz 2 - vom Schlachthofbenutzungszwang (§ 2 Abs. 1 und 2) befreit. Notgeschlachtete Tiere sind mit allen Eingeweiden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zum Schlachthof zu befördern.

[Anmerkung: § 3 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009.]

§ 4

Entgelte und Gebühren

- (1) Für die Benutzung des in § 1 genannten Schlachthofes ist der von der Schlachthof Bochum GmbH zu erlassende Entgelttarif maßgebend.
- (2) Für die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung werden Gebühren nach einer besonderen, von der Stadt Bochum zu erlassenden Satzung erhoben.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Tiere schlachtet,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Schlachtungen vornimmt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 2 Notschlachtungen vornimmt, ohne dabei die dort vorgeschriebenen Regelungen einzuhalten.

- (2) Jede Ordnungswidrigkeit im Sinne von Abs. 1 Buchst. a) bis c) kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- EURO geahndet werden.

[Anmerkung: § 5 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009.]

**§ 6
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 66/88 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Juni 88.

Die erste Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009 wurde bekanntgemacht durch die Amtlich Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 194 / 09 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 2009.